

Fachmodul Arbeitsorganisation und rechtlicher Rahmen:

Einheit 1, 11 – 13. April 2024

Personenstandsrecht

Der "Personenstand" ist **die familienrechtliche Stellung eines Menschen innerhalb der Rechtsordnung**. Er umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie alle damit in Verbindung stehenden familien- und namensrechtlichen Tatsachen.

Die Dokumentation der familienrechtlichen Verhältnisse erfolgt nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes ausschließlich durch **Standesbeamtinnen und Standesbeamte**. Sie beurkunden die Personenstandsfälle in den bei den Standesämtern geführten Personenstandsregistern: Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister, Geburtenregister und Sterberegister.

Personenstandsfälle sind:

- Eheschließungen
- Begründungen von Lebenspartnerschaften
- Geburten
- Sterbefälle

Da der Personenstand auch weitere familien- und namensrechtliche Tatsachen umfasst, werden alle Ereignisse, die den Personenstand eines Menschen ändern, ebenfalls in den Personenstandsregistern als sogenannte Folgebeurkundungen registriert. Solche Ereignisse können zum Beispiel die Anerkennung der Vaterschaft, die Adoption, die Eheauflösung, eine Namensänderung oder die Todeserklärung sein. Die Personenstandsregister werden (heutzutage) elektronisch geführt und dauerhaft aufbewahrt.

Hier sind die rechtlichen Grundlagen geregelt:

- Personenstandsgesetz (PStG)
- Personenstandsverordnung (PStV)

Quelle:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsrecht/personenstandsrecht/personenstandsrecht-node.html>